

der Nacht und Dunkelheit ist, so wird für den Schuldigen jede ehrwürdige Versammlung ein Spiegel, in dem er das Bild seiner ihr feindlichen Persönlichkeit erblickt. Hat endlich der Untersuchungsrichter das schriftliche Ergebniß seiner Forschungen vorgelegt, so kann auch der Mündlichkeit der entschiedene Vorzug vor der Schriftlichkeit nicht streitig gemacht werden. Ein gutes Protokoll von einer zweifelhaften oder verwickelten Thatsache aufzunehmen, ist nach dem Urtheile eines berühmten Rechtslehrers oft nicht minder schwer, als die Abfassung einer gelehrten Abhandlung. Der Mann der Feder, welcher jenes niederschreiben soll, faßt den Bericht und das Bernommene immer nur nach seiner Fähigkeit und Einsicht auf, und wenn er vollends der Sprache nicht mächtig ist, so liefert er auch bei dem besten Willen nur einen Schattenriß des Bildes, welches er entwerfen soll. Man sieht das aus unzähligen Berichten von einer und derselben Begebenheit aus der ältern und neuern Zeit, und in historischen Protokollen über die Schlacht bei Dresden im Jahre 1813, die sich unter unsern Augen ereignete, kommen Nachrichten vor, die in wesentlichen Punkten von einander abweichen. Nun sind zwar auch öffentliche Zeugenverhöre keinesweges untrüglich; aber Bestechung, Confusion und Mißverständnis finden hier doch schwerer Zugang; das Licht der Deffentlichkeit erleichtert und befördert von allen Seiten die Erforschung des Thatbestandes, und das Ergebniß der mündlichen Erörterung verhält sich zur schriftlichen Beurkundung wie ein lebendiges Gemälde zu einem Schattenbilde. Ohne Zweifel würde überdies die vorherrschende Mündlichkeit auf die Bildung der Intelligenz und Rednergabe der Betheiligten einen großen Einfluß haben, und wer mit freiem Auge in die Zukunft blickt, dem dürfte sich von selbst eine neue Ansicht der Dinge darbieten, welche Anderen nur der Nebel der Gewohnheit verschleiert. Aus diesen Gründen, auf deren weitere Verzweigung ich verzichten muß, um das Bekannte und Bekannteste nicht zu wiederholen, stimme ich für vorherrschende Deffentlichkeit und Mündlichkeit im eigentlichen Criminalproceß, ohne auf die Modalität derselben einzugehen, welche jetzt noch nicht zu erörtern ist.

Welchen Erfolg indessen auch diese Abstimmung haben mag, so theile ich doch die in dem Berichte unserer Deputation (S. 5.) ausgesprochene Ueberzeugung, daß die noch bestehende Patrimonialgerichtsbarkeit in Criminalsachen mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe unvereinbar sei. Ich kann daher den Wunsch nicht unterdrücken, daß es einer hohen Staatsregierung gefallen möge, über die Entfernung dieses Hindernisses einen Beschluß zu fassen und ihn zur Berathung der Stände zu bringen. In den Kreis derselben würde dann auch der vielumfassende Antrag des Herrn Ordinarius D. Günther zu ziehen sein, welcher aber erst nach Erledigung der gegenwärtigen Frage scheint erörtert werden zu können.

Bürgermeister Starke: Wenn auch ich über den an jetzt vorliegenden Gegenstand einige Worte zu sprechen mir vergönne, so geschieht dies nicht ohne das Bewußtsein meines Unver-

mögens, ihn mit dem Scharfsinn und der Einsicht beleuchten zu können, wie dies von den bisherigen Sprechern geschehen ist. Ich habe es indesß für meine Schuldigkeit gehalten, mich bei dieser hochwichtigen Angelegenheit nicht ganz passiv zu verhalten, hauptsächlich um durch directe Theilnahme an der Discussion, soweit dies möglich, annoch meine eigne Ansicht berichtigen und darauf ein festes Urtheil stützen zu können. Eine solche Berichtigung ist mir durch die Eröffnungen des Herrn Ordinarius D. Günther auch in einiger Beziehung zu Theil worden; demungeachtet habe ich dessen Antrag nicht unterstützt, auch mich damit durchaus nicht einverstanden erklären können, denn ich fürchte, die Würfel sind bereits soweit geworfen, daß sie um jeden Preis aufgehoben werden müssen, und glaube, daß der gestellte Antrag an jetzt realisirt werden könne, weil ohne daß sich beide Kammern in einem bestimmten Principe vorerst vereinigen, es, meiner Meinung nach, der hohen Staatsregierung unmöglich fallen dürfte, in der angedeuteten Maße einen andern Entwurf vorzulegen, an eine Vereinigung im Princip zwischen beiden Kammern aber nach dem gegenwärtigen Sachstande nicht scheint gedacht werden zu können. Dieses bei Seite gesetzt, gehe ich zum Hauptgegenstande selbst über und enthalte mich zwar durchaus aller näheren Andeutung der Gründe für und wider die Mündlichkeit und Deffentlichkeit, welche sowohl in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe, als in dem Deputationsberichte der zweiten Kammer auseinandergesetzt worden sind, kann aber die Bemerkung nicht unterdrücken, daß der Totaleindruck, welchen die Erwägung der gegenseitigen Wichtigkeit dieser Gründe auf mich gemacht, mich in ein ziemliches Bedrängniß mit meiner eignen moralischen Ueberzeugung gebracht hat. Es ist mir daher nichts weiter übrig geblieben, als mir die Frage vorzulegen: ob und welche Gründe wohl eigentlich vorgelegen und noch etwa vorhanden sein dürften, um die jetzt vorseiende Principfrage einer ständischen Discussion unterwerfen lassen zu müssen? In den Motiven zum Gesetzentwurf fand ich für deren Beantwortung eine ausreichende Befriedigung nicht, denn die hohe Staatsregierung erklärt Seite 72 darin mit diserten Worten, wie sie auf den Grund der bisher gemachten Erfahrungen keine Nothwendigkeit erkenne, die jetzige Grundlage des sächsischen Criminalproceßes zu verlassen. Wenn nun anders diese Versicherung, wie ich nicht zweifle, die wahrhafte Ueberzeugung der hohen Staatsregierung ist, so würde mir es, jedoch ohne dadurch entfernt einen Vorwurf oder Tadel aussprechen zu wollen, am angemessensten geschienen haben, statt durch Redaction einer neuen und ziemlich veränderten Criminalproceßordnung eine Discussion zu veranlassen, welche ein Crisapfel zu werden droht, lieber diejenigen Punkte, welche nach Ansicht der hohen Staatsregierung eine zweckmäßigere Modification erheischen, kurz zusammenzustellen, und diesfalls der ständischen Genehmigung entgegenzusehen. Ich wage wenigstens die Behauptung, daß ein großer Theil beider Kammern damit sich zuvorkommend und dankbar einverstanden haben würde; denn eine Mehrzahl der Abgeordneten werden sich nicht ableugnen können, daß, wenn sie auch aus voller Ueberzeugung für Mündlichkeit und Deffentlichkeit abstimmen, ihnen dennoch der